

Öffentliche Bekanntmachung

über die Absicht zur Überlassung einer kommunalen Leerrohrtrasse mit LWL und – soweit nötig – einer einmaligen Anschubfinanzierung zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in den Ortsteilen Waldhausen, Geiselwang, Brastelburg und Simmisweiler des Stadtbezirkes Waldhausen sowie des Ortsteils Glashütte des Stadtbezirke Unterkochen der Stadt Aalen

Die **Stadt Aalen** sieht in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden mit leistungsfähigen Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Standortsicherung und Wirtschaftsförderung. Aus diesem Grund hat die Stadt Leerrohrtrassen (mit eingezogenem LWL) für eine zukunftssichere Breitbandversorgung verlegt und beabsichtigt, diese dem Anbieter zu überlassen, der das wirtschaftlichste Angebot für deren Nutzung abgibt. Die Stadt geht davon aus, dass für die geschaffene Infrastruktur eine Pacht zu erzielen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Stadt auch bereit, einem Netzbetreiber zusätzlich eine einmalige Anschubfinanzierung zum aktiven Netzbetrieb zu gewähren.

Wir fordern daher alle interessierten Anbieter von Breitbanddienstleistungen auf, unter Beachtung der unten genannten Kriterien ein Angebot durch Benennung der gebotenen Pacht bzw. der benötigten einmaligen Anschubfinanzierung abzugeben.

I. Angaben zur auswählenden Körperschaft

Vergabestelle:

Stadt Aalen
Marktplatz 30
73430 Aalen
Tel.: 07361 52-0
E-Mail: presseamt@aalen.de

Kontaktstelle/Auskünfte:

Wolfgang Weiß
Wirtschaftsförderer
Tel.: 07361 52-1129
Fax: 07361 52-2279
E-Mail:
wolfgang.weiss@aalen.de

Kartenmaterial und Marktanalyse:

wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt bzw. kann während der Öffnungszeiten bei der Stadt eingesehen und kopiert werden.

Stelle bei der die Angebote einzureichen sind:

siehe Kontaktstelle

II. Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabestelle zunächst die Ausschreibungsunterlagen anzufordern und dann unter Einhaltung der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Sind sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Wertung erfüllt, erfolgt diese anhand der angegebenen Wertungskriterien. Nach Zuschlagsentscheidung wird dem Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot im Rahmen der Ausschreibung abgegeben hat, der Zuschlag erteilt. In der Folge ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Netzbetriebsvertrag zu vereinbaren. Im Übrigen sind sämtliche Ausführungen zu den Bewerbungs- und Vergabebedingungen zu beachten.

Losbildung: Es erfolgt keine losweise Aufteilung.

Nebenangebote: Nebenangebote oder Änderungsvorschläge werden nicht zugelassen.

Erforderliche Nachweise zur Eignungsprüfung:

- Angaben zu den Jahresabschlüssen und zur Umsatzentwicklung nebst Eigenkapitalveränderung der letzten 3 Jahre.
- Eine Bescheinigung nach § 6 TKG.
- Eine nachvollziehbare und plausible Beschreibung des technischen Konzeptes sowie des Kundenservice- und Störungsbeseitigungskonzeptes gemäß Punkt VI.
- Referenzen: Nachweis über den Betrieb und die Durchführung vergleichbarer Projekte. Vergleichbar in diesem Sinne sind Projekte über die Anmietung und den Betrieb kommunaler Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetze durch den Bieter mit einem Umfang von mindestens 500 Kunden. Es sind mindestens 3 Referenzen zu benennen!
- Angabe eines verantwortlichen Ansprechpartners.

Kann der Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber die geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbringen, kann er vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

III. Gegenstand des Auswahlverfahrens / Ausbauggebiet

Gegenstand des Auswahlverfahrens ist die Auswahl eines Breitbandanbieters zur Erbringung von Breitbanddiensten in der Stadt Aalen, Stadtbezirk Waldhausen (Ortsteile Waldhausen, Geiselwang, Brastelburg und Simmisweiler) und dem Ortsteil Glashütte des Stadtbezirkes Unterkochen, auf der Grundlage eines für mindestens 2 Jahre festgelegten Endkundenpreises.

Das Ausbauggebiet wird wie folgt beschrieben:

Der Stadtbezirk Waldhausen hat ca. 2.314 Einwohner. Im Hauptort Waldhausen werden derzeit leitungsgebunden Bandbreiten von 2 bis 50 Mbit/s erreicht. Die 50 Mbit/s werden lediglich im nordöstlichen Ortsteil erreicht, hier ist ein Kabelnetzbetreiber aktiv sowie ein DSLAM-Standort eines lokalen Netzbetreibers errichtet. In den westlich gelegenen Ortsteilen Geiselwang, Brastelburg und Simmisweiler wie auch im westlichen Bereich von Waldhausen sind aktuell leitungsgebunden Bandbreiten von ca. 2 Mbit/s verfügbar. Diese Unterversorgung besteht auch im Ortsteil Glashütte.

Das Ausbauggebiet umfasst demnach die Ortsteile Geiselwang, Brastelburg und Simmisweiler sowie die derzeit nicht mit einem NGA-Netz ausgestatteten Bereiche des Hauptortes Waldhausen (Gebäude/Straßen, die nicht von der KabelBW / Unity Media und/oder der Netcom-BW mit Koax und/oder VDSL versorgt sind).

Die Trasse im Stadtbezirk Waldhausen (3-fach DN 50 im außerörtlichen Bereich sowie 3-fach 20/16 + 1-fach DN 63 im innerörtlichen Bereich, jeweils mit eingezogenem LWL-Kabel 144 Fs.) erstreckt sich vom Anschlusspunkt im Hauptort Waldhausen (bestehende LWL-Leitung eines Netzbetreibers im Bereich der Deutschordenstraße / Ecke Teckstraße) über die örtlichen KVz A12, A26, A13 und A39 bis zu den KVz A34 (Ortsteil Geiselwang) sowie A27 (Ortsteil Brastelburg). Eine zusätzliche Trasse verläuft ausgehend von einem weiteren Anschlusspunkt im Ortsteil Simmisweiler (Muffenstandort entlang einer LWL-Leitung eines Netzbetreibers im Kreuzungsbereich Holzspitzweg / Heerstraße) innerhalb des Ortsteiles Simmisweiler zum örtlichen KVz A28.

Im Ortsteil Glashütte verläuft die Trasse (3-fach 20/16 mit eingezogenem LWL-Kabel 144 Fs.) ausgehend vom Standort des KVz A11 (DSLAM eines Netzbetreibers) an der Adresse Waldhäuser Straße 64 in östlicher Richtung. An der Adresse Waldhäuser Straße 74 besteht die Möglichkeit der Anbindung an eine LWL-Muffe eines weiteren Netzbetreibers. Die Trasse verläuft weiter in östlicher Richtung zum Sportheim. Hier befindet sich ein Verteilerschacht, welcher vorbereitend zur Anbindung von ca. 3 Hausanschlüssen mittels FTTB gedacht ist. Über den nördlichen Ortseingang von Glashütte kommend endet die Trasse am KVz A22 bei der Adresse Glashütte 4.

Nähere Informationen (z.B. zu Infrastrukturbesitzern) und Kartenmaterial sind bei der Stadt bzw. bei der oben genannten Kontaktstelle erhältlich.

Versorgungsbedarf:

Ziel der Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung vom 01.08.2015 ist eine flächendeckende Breitbandversorgung mit mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch für Privathaushalte. Dies entspricht dem aktuellen, allgemein gültigen Versorgungsbedarf und ist daher vom Netzbetreiber im Versorgungsgebiet bereitzustellen.

Markterkundung:

Bei einer Ende 2013 durchgeführte Markterkundung wurde ein Marktversagen festgestellt. Hierzu wurden die gängigen und in der Region tätigen Netzbetreiber nach Ihren Ausbauplänen binnen 3 Jahren befragt.

IV. Leistungen des Auftragnehmers

IV.1 Netzbetrieb, Mehrfachdienste und Unterhaltungspflicht

Der Auftragnehmer ist zum **Netzbetrieb** des ihm durch den Auftraggeber überlassenen kommunalen Hochgeschwindigkeitsnetzes verpflichtet. Das Netz ist mit geeigneten technischen Mitteln permanent zu überwachen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Netzbetriebes insbesondere sicherzustellen, dass gegenüber Endkunden **Mehrfachdienste** in Form von Telefonie, Internet und Fernsehen erbracht werden bzw. durch Dritte erbracht werden. Dies unter Berücksichtigung der im Rahmen dieser Ausschreibung vorgegebenen Mindestkriterien und der im Rahmen des Angebots vom Bieter zugesicherten Angaben. Wesentliche, nicht verhandelbare Mindestanforderungen bei der Erbringung von Mehrfachdiensten sind dabei:

- Die räumliche und flächendeckende Abdeckung der vom Auftraggeber vorgegebenen Versorgungsbereiche. Die Versorgungsbereiche sind aus der beigefügten Anlage **Trassenplan** ersichtlich.
- Die Sicherstellung des **Versorgungsbedarfs**. Der Versorgungsbedarf besteht für eine Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch. Dabei sind eine Versorgungsqualität von mindestens 95% des Tages und die Verfügbarkeit des Netzes zu 97% des Jahres zu garantieren.
- Das Ausbaugesamt ist **innerhalb eines Jahres**, nach Überlassung der passiven Infrastruktur durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer, mit den geforderten Bandbreiten zu versorgen. Ein kürzerer Ausbauezeitraum wird in den Wertungskriterien berücksichtigt.
- Die Erstüberlassung beträgt mindestens sieben Jahre.

Eine Überlassung nur einzelner Teile der neu geschaffenen Leerrohrstruktur soll nur erfolgen, wenn sich für die Überlassung der gesamten Struktur kein Netzbetreiber findet. Der teilweise Betrieb darf einem späteren Betrieb der gesamten Struktur nicht im Wege stehen. In diesen Fällen ist ein Sonderkündigungsrecht für den Fall der Überlassung des gesamten Netzes an einen Dritten vorzusehen.

Der Auftragnehmer gewährleistet weiterhin die **Instand- und Unterhaltung** des ihm überlassenen Hochgeschwindigkeitsnetzes auf seine Kosten. Werden dem Auftragnehmer von den Auftraggebern nur angepachtete /angemietete Infrastrukturen im Wege der Unterpacht/Untervermietung (weiter-) überlassen, übernimmt im Regelfall der Verpächter/Vermieter die Wartung und Instandhaltung dieser Infrastrukturen. Zur Instandhaltung gehören insbesondere die Stromlieferung, Ersatzteilversorgung sowie erforderlichenfalls eine Verlegung der Infrastruktur und Reparaturen.

Der **Auftragnehmer** hat eine 24 h Erreichbarkeit an allen Tagen des Jahres für Störungsmeldungen sowie marktübliche Zeiten und Fristen für eine Störungsbeseitigung sicher zu stellen. Auch die Einrichtung einer Kundenhotline Beratung, Rechnung etc. zu büroüblichen Zeiten ist zu erbringen.

IV.2 Open access

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, Dritten zu dem von ihm betriebenen Vertragsgegenstand auf Vorleistungsebene zu vorher festgestellten, gleichen, nicht diskriminierenden Bedingungen, schnellstmöglich Zugang einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung zu gewähren (open access). Der Auftragnehmer gewährt den fairen und diskriminierungsfreien Zugang zur aktiven und passiven Infrastruktur auf Vorleistungsebene dadurch, dass er Zugang zu den Leerrohren, entbündelten Zugang zum Kabelverzweiger, Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen (dark fiber) und Bitstromzugang gewährt.

Dabei hat er die veröffentlichten regulierten Vorleistungspreise zugrunde zu legen bzw., bei Fehlen einer Veröffentlichung, die von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten oder genehmigten Vorleistungspreise. Das Recht auf Zugang zu Leerrohren im geförderten Netz besteht zeitlich unbefristet. Die Auftraggeber sind über entsprechende Anfragen zeitnah zu unterrichten. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderten Infrastruktur, die dem AN im Rahmen dieser Ausschreibung überlassen wird, als auch für die vom AN für das Projekt eingebrachte oder eingesetzte bzw. schon existierende Infrastruktur des AN gewährt werden.

IV.3 Umsetzungszeitraum

Die Inbetriebnahme des Netzes muss **innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung** des Netzbetriebsvertrages gewährleistet sein.

IV.4 Vertragslaufzeiten, Kündigungsfristen

Unmittelbar nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Entwurf eines Netzbetriebsvertrages zur Abstimmung vorzulegen. Dies gilt für den Fall, dass die Vorlage eines Vertragsentwurfes nicht durch den Auftraggeber selbst erfolgt.

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Überlassung des Hochgeschwindigkeitsnetzes. Die Erstlaufzeit des Vertrages beträgt 7 Jahre. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 26 Monaten zum Ende der Erstlaufzeit kündbar. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils weitere 3 Jahre, sofern es nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 26 Monaten zum Ende der jeweiligen verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

V. Bewerbungs- und Vergabebedingungen

V.1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder/und sind diese unvollständig, so hat der Bieter unverzüglich die Vergabestelle nach Erhalt der Vergabeunterlagen schriftlich oder per Telefax darauf hinzuweisen. Anfragen und Hinweise, die nicht spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der Vergabestelle vorliegen, können nicht mehr beantwortet werden!

V.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote nebst erstem Angebot von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern.

V.3 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Zur Abgabe eines Angebots sind die in der Bekanntmachung genannten Nachweise zu erbringen sowie entsprechende Aussagen zur Preisgestaltung zu treffen. Das Angebot ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und an die Vergabestelle zu übersenden. Das vollständige Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein! Nicht rechtzeitig eingegangene Angebote werden ausgeschlossen! Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der vorseitig genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden. Im Übrigen gilt das Folgende:

- Dem Angebot liegen die in der Bekanntmachung genannten **Vergabebedingungen** zugrunde.
- Die **Leistungsbeschreibung** einschließlich aller Anlagen ist Grundlage dieses Verfahrens.
- Das Angebot muss die geforderten **Erklärungen, Nachweise und Angaben** enthalten. Ist eine Nachforderung nicht rechtzeitig vorgelegter Nachweise und Erklärungen grundsätzlich möglich und erfolgt die Nachforderung, wird der Bieter spätestens nach erfolglos verstrichener Nachforderungsfrist ausgeschlossen. Werden die von der Vergabestelle gesondert verlangten Unterlagen zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig vorgelegt, kann der Bieter ausgeschlossen werden.
- **Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen** müssen zweifelsfrei sein. Der Bieter hat diese Änderungen durch Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- **Bietergemeinschaften und Unteraufträge:** Bietergemeinschaften sind zugelassen. Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Unterauftragnehmer (z.B. Vertriebspartner) beauftragen. Diese sind mit Abgabe des Angebots zu benennen, soweit diese zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannt sind.
- **Nebenangebote und Änderungsvorschläge:** Nebenangebote und Änderungen von Bieterseite werden nicht zugelassen.
- **Eignung der Teilnehmer:** Es werden nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen (analog § 19 Abs. 5 EG VOL/A).

V.5 Höhe einer möglichen Anschubfinanzierung

Oberstes Ziel der Stadt ist die Verpachtung der Kabelschutzrohrtrasse mit Glasfasereinzug gegen ein angemessenes Entgelt. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Stadt bereit, die Kabelschutzrohrtrasse mit Glasfasereinzug auch kostenlos zu überlassen. Sollte auch dies nicht möglich sein, ist die Stadt bereit, eine einmalige Anschubfinanzierung zum aktiven Netzbetrieb und zur Erreichung der oben gewünschten Versorgung zu gewähren. Die Höhe der Anschubfinanzierung orientiert sich an der angegebenen Wirtschaftlichkeitslücke des ausgewählten Breitbandanbieters. **Die einmalige Anschubfinanzierung ist in Höhe von 150.000,00 EUR gedeckelt.**

V.6 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag selbst wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt (analog § 21 Abs. 1 EG VOL/A). Das wirtschaftlichste Angebot wird ausschließlich nach den folgend aufgeführten Kriterien ermittelt:

Nr.	Wertungskriterium	Wertungspunkte
1	<p>Höhe der jährlichen Pachtzahlung // Höhe der notwendigen einmaligen Anschubfinanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Pachtergelt sowie ggf. die Höhe der einmaligen Anschubfinanzierung ist eindeutig zu beziffern! • Die Koppelung an die Anzahl von Endkundenverträgen, Staffellungen oder Endkundenpreise sowie die Benennung einer negativen Pacht ist ausdrücklich unzulässig! • Gewertet wird die Summe aus angebotener Pacht (bezogen auf die Mindestvertragslaufzeit von 7 Jahren) abzüglich der angegebenen Anschubfinanzierung. • Besteht ein Angebot mit Summe gleich oder größer 0 € werden Angebote mit einer negativen Summe nicht gewertet. <p>Wird mindestens eine positive Summe abgegeben gilt: Eine angebotene Summe von 0 Euro erhält 0 Punkte. Die höchste angebotene Summe erhält 55 Punkte. Dazwischen erfolgt eine abgestufte Bewertung.</p> <p>Wird keine positive Summe abgegeben gilt: Eine angebotene Summe von -150.000,00 EUR erhält 0 Punkte. Eine angebotene Summe von 0,00 EUR erhält 55 Punkte. Dazwischen erfolgt eine abgestufte Bewertung</p>	55 Pkt.
2	<p>Endabnehmerpreis (sog. Grundgebühr, pro Monat)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referenzprodukt ist VDSL 50 (Flatrate mit Internet & Telefon sowie einer Datenrate von bis zu 50 Mbit/s im Download) • Der für das Wertungsverfahren anzugebende günstigste Endabnehmerpreis ist dabei für die Dauer von mind. 2 Jahren beizubehalten. • Einmalkosten wie Bereitstellungsgebühren etc. werden anteilig auf den Monatlichen Endabnehmerpreis aufgeschlagen. <p>Ein Endabnehmerpreis in Höhe von 55,00 EUR (brutto) pro Monat oder mehr erhält 0 Punkte. Ein Endabnehmerpreis von 20,00 EUR (brutto) pro Monat oder weniger erhält 35 Punkte. Dazwischen erfolgt eine abgestufte Bewertung.</p>	35 Pkt.
3	<p>Ausbauzeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum bis zur Inbetriebnahme des Netzes durch den Netzbetreiber nach Überlassung der passiven Infrastruktur. <p>Für einen Ausbauzeitraum von 12 Monaten werden 0 Punkte vergeben. Je verkürztem Monat wird ein Punkt vergeben. Bei einem Ausbauzeitraum von zwei bzw. einem Monat werden 10 Punkte vergeben.</p>	10 Pkt.

VI. Angaben des Auftragnehmers zum technischen Erschließungskonzept

Im Angebot des Bieters sind **vollständige** und **erschöpfende** Angaben wie folgt zu machen:

1. **Zuführung der Bandbreite**
 - 1.1 Zuführung über eigenes Glasfaser-Backbone
 - 1.2 Anmiete von Faserkapazitäten bei anderen Anbietern; Nennung des Anbieters
 - 1.3 Zuführung über Richtfunk/Hybridlösung; Benennung der Funkstandorte (Sender und Empfänger)
2. **Verteilung der Bandbreite**
 - 2.1 Vorgesehene Anzahl von Outdoor-DSLAMs und deren genaue Standorte
 - 2.2 KVz-Kollokationen / VDSL
 - 2.3 Schaltverteiler / Hauptkabel-Kollokationen / VDSL
 - 2.4 FTTB/H
 - 2.5 Andere (WiMAX; LTE; Satellit)
3. **Sind zur Umsetzung weitere Tiefbaumaßnahmen geplant? Wenn ja: wo?**
4. **Zeitplan zur Realisierung**

VII. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

Zulassung zum Wertungsverfahren:	Es gelten die Ausschlussgründe entsprechend § 6 und § 16 VOL/A
Persönliche Eignung der Leistungserbringung entsprechend § 16 VOL/A:	Der Teilnehmer versichert mit seinem Angebot, dass er die technischen und juristischen Voraussetzungen erfüllt, die die Versorgungsleistung dauerhaft zu erbringen.
Ergänzende Vorschriften:	Verwaltungsvorschrift Breitbandförderung vom 01.08.2015.

VIII. Verfahren

Art des Verfahrens:	Offenes Verfahren
Ende der Angebotsfrist:	14.12.2015, 15:00 Uhr
Art der Angebotsabgabe:	schriftlich über den Postweg, per Email oder über das zentrale Onlineportal www.breitbandausschreibungen.de in deutscher Sprache
Ende der Zuschlags- und Bindefrist:	14.09.2016, 12:00 Uhr

IX. Zusätzliche Informationen

Die Europäische Kommission betrachtet Zuwendungen an private Breitbandanbieter als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV. Die Beihilfegewährung zur Aufhebung der Unterversorgung des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg mit Breitbanddiensten ist jedoch von der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens „Staatliche Beihilfe SA. 41416 (2015/N) - Deutschland - NGA-Förderregelung Baden-Württemberg“ gebilligt worden. Die dortigen Vorgaben sind zwingend zu beachten.

Die Auswahl des Zuwendungsempfängers hat nach Maßgabe der Kommission dem nationalen und europäischen Vergaberecht zu folgen, soweit keine expliziten Vorgaben der Europäischen Kommission bestehen oder die Besonderheit der Beihilfegewährung eine Abweichung notwendig machen. Abweichungen vom herkömmlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A ergeben sich daher aus den genannten Besonderheiten der Beihilfegewährung.

Mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens ist keine Verpflichtung zur Vergabe und Überlassung verbunden.

Aalen, den **14.10.2015**

gez.: Thilo Rentschler
Oberbürgermeister